Reichs=Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gefen, betreffend die anderweite Festsesung bes Gesammtkontingents der Brennereien. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternber Vorschriften für ben wechselseitigen Vertehr zwischen den Gisenbahnen Deutschlands und Luzemburgs. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend eine Abanderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 161.

(Nr. 2459.) Geset, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artifel I.

An die Stelle von Absatz und 3 im S. 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{24.\ Juni\ 1887}{16.\ Juni\ 1895}$ (Reichs-Gesetzell. 1895 S. 276) treten folgende Bestimmungen:

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesammtkontingent) 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Das Gesammtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahr 1897/98 und demnächst in jedem fünften Jahre für die folgenden fünf Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen sest-geset, welche innerhalb der vorhergegangenen sünf Jahre in den verbrauchsabzabepslichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Berbrauchsabzabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so fann das Gesammtkontingent für das nächstsolgende Betriebsjahr auf die zulest bezeichnete Branntweinmenge herabzeset werden.

Der niedrigere Abgabesatz soll alle fünf Jahre einer Revision unterliegen. Reichs Gesetzt. 1898.